



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wilmes

Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP

2020/0304

öffentlich

Bestellung eines Schriftführers und stellvertretender Schriftführer

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

03.11.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Herr Stefan Wilmes wird zum Schriftführer bestellt. Herr Dieter Gailus wird zum 1. stellvertretenden Schriftführer bestellt. Herr Friedrich Streffer wird zum 2. stellvertretenden Schriftführer bestellt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Bestellung von Schriftführerinnen und Schriftführern erfolgt aufgrund von § 52 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Bei der Bestellung handelt es sich um einen Beschluss gemäß § 50 Absatz 1 GO NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Zur Führung der Niederschriften über die Sitzungen des Rates der Stadt Beckum schlägt die Verwaltung vor, 1 Schriftführer und 2 stellvertretende Schriftführer zu bestellen. Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Mitarbeiter der Verwaltung werden hierfür vorgeschlagen.

Die Bestellung des Schriftführers ist die Ratsentscheidung mit der obersten zeitlichen Priorität. Es muss dafür gesorgt werden, dass kein Tagesordnungspunkt behandelt wird, ohne dass eine bestellte Schriftführerin beziehungsweise ein bestellter Schriftführer anwesend ist (vergleiche Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17.02.1982 – 15 A 2676 – VR 1983, 221).

Ist der Rat mit dem Verwaltungsvorschlag nicht einverstanden, so kann er nicht gegen den Willen des Bürgermeisters jemanden aus der Verwaltung bestellen. Tritt der seltene Fall auf, dass der Bürgermeister mit dem Vorschlag des Rates nicht einverstanden ist und der Rat keine andere Verwaltungsmitarbeiterin beziehungsweise keinen anderen Verwaltungsmitarbeiter bestellen will, so bleibt ihm nur die Möglichkeit, eine Schriftführerin beziehungsweise einen Schriftführer aus den eigenen Reihen der Ratsmitglieder zu bestellen.

Anlage(n):
ohne